

---

**Satzung  
über die Durchführung der Aufgaben als örtlicher Träger der  
Sozialhilfe im Kreis Recklinghausen  
(Heranziehungssatzung)  
vom 14.12.2012**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994 S.646/SGV NW 2021), zuletzt geändert durch Art 2 des Gesetzes v. 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685) und des § 99 Abs. 1 SGB XII vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Art. 6a des Vierten Gesetzes des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, Nr. 71, S. 3057 ff.) i. V. m. § 3 Abs. 1 AG-SGB XII NRW v. 16. Dezember 2004 (GV.NRW. 2004, S. 816), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09. Juni 2009 (GV. NRW. 2009, S. 335) hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 10.12.2012 folgende Satzung beschlossen

**§ 1  
Träger der Leistung**

Der Kreis Recklinghausen ist nach § 3 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe.

**§ 2  
Heranziehung**

- (1) Der Kreis Recklinghausen zieht die kreisangehörigen Städte zur Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe nach dem SGB XII obliegenden Aufgaben heran, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen ist. Die Städte entscheiden hierbei in eigenem Namen.
- (2) Der Kreis kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Benehmen mit einer Stadt/mit den herangezogenen Städten widerrufen.
- (3) Soweit aufgrund der Weiterentwicklung im Sozialhilferecht oder im sozialen Bereich neue Maßstäbe innerhalb der gesetzlich bestehenden Hilfearten zu setzen sind, ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, im Einzelfall vorübergehend selbst tätig zu werden. Er kann zu diesem Zweck anhängige Verwaltungsverfahren ganz oder teilweise an sich ziehen.

**§ 3  
Ausnahmen von der Heranziehung**

- (1) Von der Heranziehung nach § 2 Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. Abrechnung der Krankenhilfearwendungen nach § 264 SGB V.
  2. Alle Leistungen des örtlichen Trägers der Sozialhilfe für Personen, die in stationären Einrichtungen untergebracht sind.

3. Leistungen für den teilstationären Aufenthalt von Personen in Tages- Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen.
4. Alle Leistungen der Eingliederungshilfe, soweit die sachliche Zuständigkeit des Kreises Recklinghausen als örtlicher Träger der Sozialhilfe gegeben ist.
5. Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII.
6. Prüfung des Einsatzes von Grundvermögen nach § 90 SGB XII und Dienstbarkeiten sowie Verträgen wie Altenteils- und Nießbrauchsregelungen einschließlich der Entscheidung über eine Darlehensgewährung nach § 91 SGB XII mit dinglicher Anspruchssicherung.
7. Prüfung von Schenkungsrückforderungsansprüchen bei Grundvermögen .
8. Abschluss von Vereinbarungen gem. § 75 Abs. 3 SGB XII in Verbindung mit §§ 77, 78 SGB XII.

#### **§ 4**

##### **Verfolgung und Durchsetzung von Ansprüchen**

- (1) Soweit die herangezogenen Städte aufgrund dieser Satzung Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe durchführen, obliegen ihnen im eigenen Namen die Feststellung sowie (gerichtliche und außergerichtliche) Verfolgung der Ansprüche und Abwehr von Ansprüchen.
- (2) Durch eine Vereinbarung mit entsprechender Kostenregelung zwischen dem Kreis und der/den kreisangehörigen Stadt/Städten kann die Verfolgung oder Abwehr der nachfolgend genannten Ansprüche vom Kreis wahrgenommen werden:
  1. Übergeleitete Ansprüche i. S. v. § 93 SGB XII
  2. Übergegangene Ansprüche i. S. v. § 94 SGB XII
  3. Streitige Zuständigkeitsverfahren nach § 98 Abs. 5 SGB XII
  4. Kostenerstattungen mit anderen Sozialhilfeträgern gem. §§ 106 bis 108 SGB XII
  5. Erstattungsansprüche anderer Sozialleistungsträger gem. §§ 102 bis 106 SGB X
  6. Erstattungs- und Ersatzansprüche gegen Arbeitgeber und Schadenersatzpflichtige gem. §§ 115 bis 117 SGB X.
- (3) Den herangezogenen Städten obliegt bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben auch die Entscheidung über Stundung, Niederschlagung und Erlass.

#### **§ 5**

##### **Rechtshilfe, Widerspruchs- und Klageverfahren**

- (1) Soweit die Städte nach dieser Satzung Aufgaben im eigenen Namen ausführen, leistet der Kreis Rechtshilfe.
- (2) Sofern gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der Leistungen Widerspruch erhoben wird und die herangezogene Stadt diesem nicht abhilft, erlässt der Kreis den Widerspruchsbescheid. Sofern Klage vor den Sozialgerichten erhoben wird, übernimmt der Kreis die Prozessvertretung und führt das Verfahren. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtsschutzverfahren.

- 
- (3) Der Kreis behält sich darüber hinaus in Einzelfällen die Prozessvertretung und die Entscheidung über die Einlegung von Rechtsmitteln vor.

## **§ 6**

### **Richtlinien, Nachschau und Statistik**

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung innerhalb des Kreisgebietes bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben, erlässt der Kreis Recklinghausen Richtlinien und Weisungen. Die Städte werden beratend beteiligt.
- (2) Der Kreis Recklinghausen ist aufgrund seiner Aufgabenträgerschaft berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau) und ist darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine Auffassung zu binden.
- (3) Für die Steuerung und Planung von Sozialhilfekosten ist der Kreis Recklinghausen berechtigt, sich das erforderliche statistische Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch statistische Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten. Soweit die Interessen der Städte berührt werden, ist die Erhebung und die Verwendung der Daten mit den Städten abzustimmen.

## **§ 7**

### **Kostenregelung**

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten trägt der Kreis Recklinghausen.
- (2) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte.
- (3) Der Kreis Recklinghausen als originärer Träger der übertragenen Leistungen ist nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen des Kreises nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten seitens der herangezogenen Stadt / der herangezogenen Städte.
- (4) Das Abrechnungsverfahren für die Aufgabenwahrnehmung im Sinne von § 4 Abs. 2 regelt eine zwischen dem Kreis und den kreisangehörigen Städten abzuschließende Vereinbarung.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 28.12.2012 in Kraft.